



Praktische Modalitäten für die Fleischuntersuchung bei jungen Rindern

(gem. Artikel 18 DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/627 DER KOMMISSION)

1. Die Schlachtkörper und die Nebenprodukte der Schlachtung folgender Rinder werden den in Absatz 2 festgelegten Verfahren der Fleischuntersuchung unterzogen:

- a) Tiere unter acht Monaten und
- b) Tiere unter 20 Monaten, wenn sie gemäß Artikel 1 der Entscheidung 2003/467/EG in einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien Mitgliedstaat oder einer amtlich anerkannt tuberkulosefreien Region eines Mitgliedstaats aufgezogen wurden und in ihrem ganzen Leben keinen Zugang zu Weideland hatten.

2. Die Verfahren der Fleischuntersuchung sollten mindestens die Besichtigung von Folgendem umfassen:

Kopf und Rachen; einschließlich Durchtasten und Untersuchen der Schlundkopflymphknoten (Lnn. retropharyngiales); um jedoch die Überwachung der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit sicherzustellen, können die Mitgliedstaaten die Durchführung weiterer Untersuchungen beschließen; Untersuchung von Maul und Schlund;	<input type="checkbox"/>
Lunge, Luft- und Speiseröhre; Durchtasten der Lunge; Durchtasten und Untersuchen der Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. bifurcationes und eparteriales) und im Mittelfell (Lnn. mediastinales);	<input type="checkbox"/>
Herzbeutel und Herz;	<input type="checkbox"/>
Zwerchfell;	<input type="checkbox"/>
Leber und Lymphknoten an der Leberpforte und der Bauchspeicheldrüse (Lnn. portales);	<input type="checkbox"/>
Magen-Darm-Trakt, Mesenterium, Lymphknoten der Magengegend und Mesenteriallymphknoten (Lnn. gastrici, mesenterici, craniales und caudales);	<input type="checkbox"/>
Milz;	<input type="checkbox"/>
Nieren;	<input type="checkbox"/>
Brust- und Bauchfell;	<input type="checkbox"/>
Nabelgegend und Gelenke bei jungen Tieren.	<input type="checkbox"/>

3. Liegen Anzeichen für ein mögliches Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder das Tierwohl gemäß Artikel 24 vor, wendet der amtliche Tierarzt die folgenden Verfahren der Fleischuntersuchung durch Anschneiden und Durchtasten des Schlachtkörpers und der Nebenprodukte der Schlachtung an:

Anschneiden der Schlundkopflymphknoten (Lnn. retropharyngiales); Durchtasten der Zunge;	<input type="checkbox"/>
Anschneiden der Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. bifurcationes und eparteriales) und im Mittelfell (Lnn. mediastinales); Öffnen der Luftröhre und der Hauptluftröhrenäste durch Längsschnitt; Quereinschnitt im hinteren Drittel der Lunge durch die Hauptluftröhrenäste; diese Anschnitte sind nicht erforderlich, wenn die Lunge vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen wird;	<input type="checkbox"/>
Anschneiden des Herzens durch Längsschnitt zur Öffnung der Kammern und Durchtrennung der Scheidewand;	<input type="checkbox"/>
Anschneiden der Lymphknoten der Magengegend und der Mesenteriallymphknoten;	<input type="checkbox"/>
Durchtasten der Milz;	<input type="checkbox"/>
Anschneiden der Nieren und ihrer Lymphknoten (Lnn. renales);	<input type="checkbox"/>
Durchtasten der Nabelgegend und der Gelenke. Die Nabelgegend wird angeschnitten und die Gelenke werden geöffnet; die Gelenkflüssigkeit muss untersucht werden.	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen:
